

Kurztitel

Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 129/1984

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Abkürzung

BZG

Index

50/02 Sonstiges Gewerberecht

Text**Gewerbeausübung an Sonntagen und Feiertagen**

§ 2. (1) Die Ausübung folgender Tätigkeiten gemäß § 1 ist an Sonntagen und Feiertagen zulässig:

1. Tätigkeiten,
 - a) zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist oder
 - b) für die gemäß § 3 bestimmte Betriebszeiten an Sonntagen und Feiertagen festgelegt sind;
2. Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind;
3. Betrieb eines Gastgewerbes im Rahmen der Sperrzeitenregelungen gemäß § 198 GewO 1973;
4. persönliche, nicht bereits unter die Z 1 oder 3 fallende Tätigkeiten des Gewerbetreibenden, die von diesem
 - a) in der Betriebsstätte durchgeführt werden oder
 - b) außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden und nicht das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Arbeiten aufweisen; dies gilt sinngemäß für Tätigkeiten, die Geschäftsführer, Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie Personen, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehören und den arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Sonn- und Feiertagsruhe nicht unterliegen, für den Gewerbetreibenden durchführen.

(2) An Sonntagen und Feiertagen dürfen Betriebsstätten nur für die Ausübung von unter Abs. 1 Z 1 bis 3 fallenden Tätigkeiten offengehalten werden.

Schlagworte

Sonntagsruhe

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2025

Gesetzesnummer

10006768

Dokumentnummer

NOR12073785

alte Dokumentnummer

N5198412681L